

Betreff: Änderung des Waffengesetzes GZ.: BMI-LR1341/0001-III/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Salzburger Berufsjägerverband ersucht im Rahmen der geplanten Änderung des Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetzes 2015 um nachstehende Änderung/Anpassung im § 17 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996:

§ 17 Abs. 1 Ziff. 5 sollte wie folgt angepasst werden:

5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussschnalles unter 120 dB oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen (Vorrichtung zur Dämpfung des Schussschnalles unter 120 dB, Gewehrscheinwerfer) allein;

Begründung:

Die Salzburger Berufsjägerverband ist die Berufsvereinigung der im Bundesland Salzburg hauptberuflich beschäftigten Jagdschutzorgane. Die derzeitige Gesetzeslage des ArbeitnehmerInnenschutzes sieht vor, dass der Lärm an der Quelle vermindert werden muss, wenn technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

In den letzten Jahren konnten sogenannte Schall-Reduktoren entwickelt werden, die technisch in der Lage sind, aus einem Schusssknall von über 150 dB einen Schusssknall von unter 130 dB zu modulieren, jedenfalls aber den Schusssknall nicht unter 120 dB herabzusetzen (der Schusssknall einen Meter neben der Mündung gemessen liegt bei bis zu 165 dB und ist am Ohr des Schützen noch mit bis zu 156 dB messbar). Das bedeutet, dass der Schusssknall auch weiterhin gut hörbar ist und möglichen Sicherheitsbedenken eines „lautlosen Schusses“ entgegnet werden kann.

Der Umgang mit gehörschädigendem Lärm ist in Österreich in der VOLV (Verordnung Lärm und Vibrationen – BGBl. II Nr. 22/2006) bzw. B-VOLV geregelt. Bei Lärmbelästigung ist prinzipiell zwischen Dauerschall und impulsförmigen Schall („Spitzenschall“) zu unterscheiden. Um Gehörschäden zu vermeiden, wurde der Begriff des „Auslösewertes“ im ArbeitnehmerInnenschutz eingeführt. Der Auslösewert für Dauerschall liegt bei 80dB, bei Impulslärm bei 135dB.

Die Gefährdungen bei Lärm sind arbeitsmedizinisch seit Jahren bekannt und betreffen

einerseits das Gehör (Innenohr/Lärmschwerhörigkeit) und andererseits den gesamten Organismus („extraaurale“ Lärmwirkung). Das Innenohr wird durch einen Dauerschallpegel von 85dB während 8 Stunden oder einen Spitzenschall von 137dB derartig belastet, dass ein Gehörschaden unvermeidbar ist.

Prinzipiell müssen Gefahren von Lärm oder Vibrationen ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist (§9 Abs. 1 VOLV).

Durch die oben erbetene Anpassung des Waffengesetzes könnte den **Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachgekommen** werden und wären damit auch unsere Mitglieder, die im Rahmen ihrer Berufsausübung „Schusslärm“ ausgesetzt sind, vor gesundheitlichen Schäden besser geschützt.

Mit freundlichen Grüßen

Oberjäger Toni Lederer

Landesobmann des Salzburger Berufsjägerverbandes

Schrannengasse 2/Stiege3/1.Stock, 5027 Salzburg

Homepage: www.berufsjäger.at